

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 15 vom 8. April 2014

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Bienenseuchenverordnung

Allgemeinverfügung zur Behandlung aller Bienenvölker gegen die Varroamilbe ..... 1

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;

Erlass einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Surheim-Mühlstraße; Gde. Saaldorf-Surheim ..... 2

### Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee für das Jahr 2014 ..... 3

### Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg

Änderung des Flächenwidmungsplanes

im Bereich „Ziegelhaiden West – südlich der Arnsdorfer Straße (Bruckmoser)“

samt der Erstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Ziegelhaiden West –

südlich der Arnsdorfer Straße“ (Gst. 78/1, 79, 80/3, 88/2, 89/1, alle KG 56410) ..... 4

---

Bek. Nr. 1

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Vollzug der Bienenseuchenverordnung

#### Allgemeinverfügung zur Behandlung aller Bienenvölker gegen die Varroamilbe

An alle Bienenhalter  
im Landkreis Berchtesgadener Land

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Alle Bienenhalter im Landkreis Berchtesgadener Land sind verpflichtet im Jahr 2014 ihre Bienenvölker gegen die Varroamilbe zu behandeln.
2. Vorbehaltlich eines Widerrufs können auf Antrag einzelne Bienenvölker von der Behandlungspflicht ausgenommen werden.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land als bekannt gemacht.

#### Hinweise:

- Eine Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVFG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Berchtesgadener Land Zimmer Nr. 170 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 31. März 2014  
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

---

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Vollzug der Baugesetze; Erlass einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Surheim-Mühlstraße; Gde. Saaldorf-Surheim

Der Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 10.9.2013 den Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil **Surheim-Mühlstraße** beschlossen. Der Satzungsbereich umfasst die Bebauung nördlich der Mühlstraße in Surheim. Eingeschlossen sind die Grundstücke Fl. Nrn. 205/Tfl., 205/5, 205/6/Tfl., 205/4, 205/3, 205/8/Tfl., 284/Tfl. 284/1, 284/2/Tfl., 284/3, 286/1, 286/2, 286/3, 286/4, 289/6/Tfl. 289/2, 232/Tfl. 285 und 292/Tfl. Gemarkung Surheim.

Aufgrund von Anregungen und Hinweisen aus dem Anhörverfahren wurde lt. Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 18.3.2014 die Planung nochmal überarbeitet. Die Planunterlagen zur o.g. Satzung werden in der Zeit vom

**17. April 2014 bis 19. Mai 2014**

nochmal öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Zimmer 10, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 31. März 2014  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Nutz**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Schönau a. Königssee

### Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2014

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende

#### Haushaltssatzung:

#### I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2014 der Gemeinde Schönau a. Königssee wird hiermit festgesetzt;

er schließt

#### im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.905.215,00 €

und

#### im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.346.444,00 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.515.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 v. H.
- b. für sonstige Grundstücke (B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

## § 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 31. März 2014  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Stefan Kurz**, Erster Bürgermeister

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 4

### **Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg**

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Ziegelhaiden West – südlich der Arnsdorfer Straße (Bruckmoser)“ samt der Erstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Ziegelhaiden West – südlich der Arnsdorfer Straße“ (Gst. 78/1, 79, 80/3, 88/2, 89/1, alle KG 56410)**

**Diese Kundmachung ersetzt die Kundmachung vom 4. März 2014 (erschieden im Amtsblatt Nr. 12 vom 18. März 2014)**

#### **K U N D M A C H U N G**

1. Gemäß § 68 i. V. m. § 67 Abs. 1 und 2 und § 71 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i. d. g. F, wird kundgemacht, dass die Stadtgemeinde Oberndorf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „**Ziegelhaiden West – südlich der Arnsdorfer Straße (Bruckmoser)**“ unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im Bereich „**Ziegelhaiden West – südlich der Arnsdorfer Straße (Bruckmoser)**“ beabsichtigt. Der Bebauungsplan umfasst auch die bereits als Bauland ausgewiesenen Teile der Grundstücke 78/1, 88/2, 89/1.
2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt 4 Wochen ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 a Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.
4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Oberndorf bei Salzburg, den 8. April 2014  
Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg

**Peter Schröder**, Bürgermeister